



Betreuungsvertrag
zwischen
Kooperationsmodell Schule-Jugendhilfe Odilienschule
und

Name der Eltern _____

Name des Kindes _____

1. Aufnahmebedingungen:

- 1.1. Zum Kooperationsmodell Schule-Jugendhilfe können alle Schüler/innen der Schule aufgenommen werden.
- 1.2. Folgende Unterlagen sind vorzulegen:
 - der ausgefüllte Anmeldebogen
 - SEPA Lastschrift bei Eigenzahlung oder WJH Antrag
 - Datenschutzerklärung
 - der unterzeichnete Betreuungsvertrag
 - der unterzeichnete Essensvertrag
 - das unterzeichnete Informationsblatt

2. Kündigung:

- 2.1. Die Eltern/Erziehungsberechtigten können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich kündigen. Der Vertrag verlängert sich um ein Schuljahr, sofern nicht bis zum 30. April gekündigt wurde und endet automatisch mit der Grundschulzeit.
- 2.2. Außerordentliche Gründe sind:
 - wenn das Kind die Schule auf Dauer verlässt,
 - wenn die Betreuungsmaßnahme an der Schule von einem anderen Träger übernommen wird,
 - wenn der Platz sofort von einem anderen Kind, das bisher nicht bei der Betreuung an dieser Schule angemeldet war, besetzt werden kann, vorbehaltlich der Zustimmung des Trägers.

Bei Schulwechsel ist eine schriftliche Kündigung zu senden sowie der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen, in dem der Wechsel stattfindet.

- 2.3.** Der Caritasverband kann den Vertrag fristlos kündigen,
- wenn der Elternbeitrag über einen Zeitraum von einem Monat nicht bezahlt und nach Ablauf einer dann festgesetzten Frist noch immer nicht auf dem Konto des Maßnahmeträgers verbucht wurde,
 - wenn das Kind aufgrund seines Verhaltens in der Gruppe nicht tragbar ist.

3. § 32 Schulordnungsgesetz

- 3.1.** Ordnungsmaßnahmen die von der Schule getroffen wurden, gelten automatisch auch im Nachmittagsbereich der Freiwilligen Ganztagschule (z.B. Schulverweis, zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht, Schulausschluss)

4. Betreuungszeiten:

4.1. Betreuung an Schultagen

Montag – Freitag von 12.30 Uhr – 17.00 Uhr

4.2. Betreuung an Ferientagen

An schulfreien Tagen und in den Ferien besteht bis auf 26 Schließtage ein ganztägiges Betreuungsangebot von 8.00 Uhr - 17.00 Uhr (bei mindestens 10 teilnehmenden Schüler/innen), eventuell in Kooperation mit anderen Grundschulen.

- 4.3.** Über die festgelegten Schließtage für das gesamte Schuljahr werden Sie am Anfang des Schuljahres informiert.

- 4.4.** Wird die Betreuung auf Grund behördlicher Anordnungen oder aus anderen zwingenden Gründen, die nicht in den Verantwortungsbereich des Caritasverbandes Saar-Hochwald e.V. fallen, vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf eine anderweitige Betreuung oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung des Entgelts aus diesem Grund erfolgt nicht.

- 4.5.** Eltern, deren Kinder nicht selbstständig nach Hause gehen, verpflichten sich die Abholung ihres Kindes entsprechend der Anmeldung um 15.00 Uhr bzw. 17.00 Uhr sicherzustellen. Der Caritasverband Saar-Hochwald e.V. stellt den Eltern die Kosten in Rechnung, die durch die verspätete Abholung des Kindes entstehen. Hierfür wird für jede angefangene halbe Stunde ein Betrag in Höhe von 15 Euro berechnet.

5. Elternbeiträge:

- 5.1.** Das Kultusministerium hat festgelegt, dass das Verwaltungsschuljahr, an dem sich auch das „FGTS Schuljahr“ orientiert, immer am 1. August beginnt und am 31. Juli des darauffolgenden Jahres endet. Der Elternbeitrag wird auf 12 Monatsbeiträge aufgeteilt.

- 5.2. Die Elternbeiträge tragen zur Deckung der gesamten Personalkosten bei. Daher sind sie auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung (siehe 4.2., 4.3., 4.4.), bei längerem Fehlen und bis zur Wirksamkeit verbindlich voll zu zahlen. Bei Beginn eines neuen Schuljahres ist ein neuer Vertrag auszufüllen.
- 5.3. Die Kosten für die Ferienbetreuung sind im monatlichen Elternbeitrag bereits enthalten. Ausgenommen hiervon sind eventuell entstehende Kosten für Ausflüge und Materialkosten während der Freizeit.
- 5.4. Die Elternbeiträge werden mittels Einzugsermächtigung jeweils zum 15. eines Monats erhoben. Sollte eine Rückbuchung erfolgen, wird die anfallende Rückbuchungsgebühr von 3,00 € auf den jeweiligen Monatsbeitrag zusätzlich fällig.
- 5.5. Auf Antrag ist die Übernahme des Elternbeitrages durch das Jugendamt möglich. Informationen erhalten sie beim jeweiligen Jugendamt. Anträge sind in unserer Einrichtung oder beim Jugendamt erhältlich.

6. Essensbeiträge:

- 6.1. Der Essensbeitrag beträgt pro Mittagessen zurzeit 4,40 €.

Sie erhalten eine monatliche Abrechnung der entstandenen Essensgeldkosten. Diese sind innerhalb von 14 Tagen zu begleichen.
- 6.2. Das Essen kann bis 8.30 Uhr des jeweiligen Tages in der Einrichtung abbestellt werden, zu einem späteren Zeitpunkt ist der volle Essensbeitrag zu zahlen.
- 6.3. Auf Antrag ist die Übernahme des Essensbeitrages durch das Jugendamt möglich. Informationen erhalten sie beim jeweiligen Jugendamt. Anträge sind in unserer Einrichtung oder beim Jugendamt erhältlich.

7. Regelung im Krankheitsfall:

- 7.1. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienangehörigen an einer übertragbaren Krankheit nach §34, Abs.1, 2 und 3 Infektionsschutzgesetz (wie z.B. Diphtherie, Keuchhusten, Masern, Hirnhautentzündung, Mumps, Röteln, Scharlach, Windpocken und Verlaunungen) muss dem Betreuungspersonal sofort Mitteilung gemacht werden.
- 7.2. Bei sonstigen, nicht unter § 43 Infektionsschutzgesetz fallenden Krankheiten sind die Kinder zu Hause zu halten.

8. Aufsicht:

- 8.1. Die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes der Kinder in der Betreuung, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen etc.
- 8.2. Bei Festen und Veranstaltungen zu denen auch Angehörige wie z.B. Eltern, Großeltern etc. anwesend sind, liegt die Aufsicht für die teilnehmenden Kinder nicht beim Betreuungspersonal.

9. Versicherungen:

9.1. Die Kinder sind gegen Unfall versichert:

- auf dem direkten Weg zur und von der Schule/Betreuung
- während des Aufenthaltes in der Schule/Betreuung
- bei allen Veranstaltungen der Schule/Betreuung außerhalb des Grundstückes (Ausflüge, Spaziergänge, Festen und dergleichen).

Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung beziehen sich nur auf Personenschäden, nicht auf Sachschäden oder Schmerzensgeld.

9.2. Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Schule/Betreuung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind dem Betreuungspersonal unverzüglich zu melden, damit die Schadensmeldung eingeleitet werden kann.

9.3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen.

Datum: _____

Kooperationsmodell Schule-Jugendhilfe:

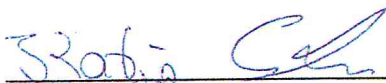
Caritasverband Saar-Hochwald e.V.

Lisdorferstr.13

66740 Saarlouis



Unterschrift Pädagogische Leitung



Unterschrift Teamleitung

Unterschrift Erziehungsberechtigter